

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

### Das Gesetz (*scharī'a*)

Die im vorigen beschriebenen fünf Grundpflichten des Muslims sind grundlegende Bestandteile des islamischen Religionsgesetzes, das arabisch *scharī'a* (mit Betonung auf der zweiten Silbe) heißt. Das Wort bedeutet ursprünglich „Tränke“ für Mensch und Tier, dann aber auch den gebahnten Pfad, der zur Tränke oder Quelle führt. Auf die Religion übertragen, umfasst der Begriff sinngemäß die Gesamtheit der dem Menschen geoffenbarten Willensäußerungen Gottes. Diese sind allerdings nirgendwo zusammenfassend festgehalten. Der Korantext – als das unmittelbar geäußerte Wort Gottes – enthält zwar eine Reihe von Geboten, Verboten und Rechtsvorschriften, etwa das Alkoholverbot, die Strafe für Raub, Regeln der Erbteilung usw., die aber noch keineswegs eine vollständige Rechtsordnung ergeben.

Einen zweiten, sehr viel umfangreicherem Komplex von göttlichen Willensäußerungen sieht der Muslim im Reden und Handeln des Propheten exemplifiziert: was Mohammed gesagt und getan hat, gilt als vorbildlich und verbindlich. Überlieferungen über seine Lebensumstände, Äußerungen und Unterlassungen hat man deshalb bereits früh zu sammeln und zu sichten begonnen, wobei die Frage der Echtheit dieser Überlieferungen schon die großen Sammler des 9. Jahrhunderts beschäftigt hat. Die *sunna*, die „Gewohnheit“ oder der „Usus“

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

des Propheten und der Urgemeinde in Medina, ist daher der zweite Grundbestandteil der *scharī'a*, und zwar – gegenüber den wenigen Rechtsvorschriften des Koran – der bei weitem umfangreichere (s. o. S. 41). Allerdings trennen sich hier schon die beiden Hauptzweige der islamischen Überlieferung, der sunnitische und der schiitische: da die Schiiten einen Großteil der Gefährten Mohammeds als nicht glaubwürdig anerkennen, weil diese 'Alīs rechtmäßiges Kalifat nicht anerkannt haben, müssen sie auf all die Überlieferungen verzichten, für die diese Gefährten als Gewährsleute genannt werden, und das ist der größte Teil. Die Schiiten haben daher ihre eigene „Sunna“; als Ersatz dienen ihnen die Aussprüche und Handlungen ihrer zwölf Imame, die in den großen Sammlungen der „Vier Bücher“ überliefert sind (s. o. S. 49).

Aber auch Koran und Sunna machen noch nicht die ganze *scharī'a* aus. Stets treten neue Fragen und Probleme auf, für die die Überlieferung keine fertige Antwort liefert. Eine solche muss also erst durch bestimmte Prozeduren gefunden werden. Das dafür erforderliche methodische Handwerkszeug haben die islamischen Juristen entwickelt; so entstand die islamische Jurisprudenz (*fiqh*) mit ihren Prinzipien des Konsens (*idschmā'*), des Analogieschlusses (*qiyâs*) usw. Die Ausbildung verschiedener Rechtsschulen (*madhab*) hat dann zu einer weiteren Differenzierung geführt; es wurde schon erwähnt, dass die regionale Verbreitung dieser Schulen – etwa der mālikitischen in Nordafrika, der hanbalitischen in Saudi-Arabien, der hanafitischen bei den Türkvölkern, der schiitischen (dscha'faritischen) in Iran – zu ganz unterschiedlichen Ausprägungen der *scharī'a* geführt hat.

Die *scharī'a* ist also kein ausformuliertes Gesetzbuch, kein Paragraphenwerk, das als Buch vorliegt und einfach aus dem Regal gezogen werden könnte. Sie ist nicht kodifiziert, ja sie ist im Grunde nicht kodifizierbar, denn sie ist eine lebendige Methode, die ständig gehandhabt und im Bedarfsfall erweitert werden muss. Unter diesen Voraussetzungen sind also auch jene Bestrebungen islamistischer Gruppen oder auch einiger moderner Staaten zu sehen, „die *scharī'a* wiedereinzuführen“.

# Originaldokument

## © Verlag C.H. Beck

Das ist leichter gesagt als getan. In Ägypten etwa, in dessen Verfassung unter dem sozialistischen Regime Gamal Abdennassers jeder Bezug auf den Islam fehlte, wurde 1971 in die Verfassung (Art. 2) der Satz aufgenommen: „Die Prinzipien der *scharī'a* sind *eine* Hauptquelle der Gesetzgebung“. 1982 wurde der Artikel 2 aufgrund eines Referendums wie folgt geändert: „Die Prinzipien der *scharī'a* sind *die* Hauptquelle der Gesetzgebung.“ Das ist zwar eine deutliche Veränderung im Sinne der Muslim-Brüder, lässt aber doch Spielräume offen, denn erstens ist die *scharī'a* zwar die *Hauptquelle*, aber eben nicht die einzige, und zweitens ist von den *Prinzipien* der *scharī'a* die Rede, nicht aber von ihren Einzelbestimmungen, die keineswegs als fertige Vorschriften in die ägyptischen Gesetzbücher übernommen werden müssen; im Grunde besagt der Artikel 2 nicht mehr, als dass die Gesetzgebung irgendwie im Geiste des Islam zu erfolgen habe.

In Ländern wie Pakistan oder dem Sudan ist man sehr viel weiter gegangen; man hat hier in der Tat versucht, die *scharī'a* zu kodifizieren, oder besser: eine Reihe von Vorschriften der *scharī'a* in die Form moderner Paragraphen zu gießen. Die Ergebnisse sind – aufgrund der verschiedenen Rechtstraditionen – unterschiedlich ausgefallen und in beiden Fällen unvollständig. Auch in Ländern wie Saudi-Arabien, wo die *scharī'a* nie außer Kraft gesetzt war, konkurriert sie mit anderen Rechtsquellen, etwa dem Gewohnheitsrecht der Stämme; ähnlich in Indonesien, dem bevölkerungsreichsten muslimischen Staat der Erde, wo das Recht der „Gewohnheiten“ (arabisch *'adât*) in Konkurrenz zur islamischen *scharī'a* steht.

Bei den Versuchen, die *scharī'a* zur Grundlage der Gesetzgebung moderner Staaten zu machen, wird durchaus selektiv verfahren. Die Sklaverei zum Beispiel, die jahrhundertelang ein fester Bestandteil der islamischen Rechtsordnung war, gilt allgemein als obsolet; auch die eifrigsten Islamisten denken nicht daran, sie wieder einzuführen, obwohl etwa ein Dutzend Koranstellen die Sklaverei als selbstverständliches Phänomen voraussetzt und das Konkubinat des Besitzers mit der Sklavin ausdrücklich billigt (z. B. Koran 2, 221 oder 4, 25). Man be-

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

ruft sich heute allgemein darauf, dass der Koran die Freilassung von Sklaven als ein Gott wohlgefälliges Werk darstellt und Gott damit seinen Wunsch nach allmählicher Abschaffung der Sklaverei zum Ausdruck gebracht habe.

Wenn die *scharī'a* aber kein Buch ist, das man aus dem Regal holen und in dem man nachschlagen kann, worin besteht sie dann und wie funktioniert sie? Sie besteht im kollektiven Gedächtnis des Islam, das verkörpert wird durch den Berufsstand der Religionsgelehrten.

### Die Gelehrten (*al-‘ulamā*)

Der Islam hat nie eine kirchenähnliche Struktur entwickelt; Organisations- und Rechtsformen, wie die christliche Kirche sie aus ihrem römischen Erbe besitzt, sind ihm fremd. Es fehlen ihm daher auch (die Schiiten ausgenommen) eine Hierarchie und ein Oberhaupt oder irgendeine höchste Lehrautorität. Das Amt des Prophetennachfolgers, des Kalifen, hat sich nie dazu entwickelt; es ging zudem im Mongolensturm 1258 unter, und wer danach den Kalifentitel führte, konnte religiöse Autorität nie beanspruchen.

Stattdessen wird religiöse Autorität im Islam ausgeübt von einem Berufsstand, dessen Mitglieder eine Ausbildung absolviert haben, die zu einem großen Teil aus Juristerei – aus dem Studium des traditionellen religiösen Rechts – besteht. Es sind die Rechtsgelehrten, *al-fuqahā* (Singular: *faqīh*) oder einfach die Gelehrten, *al-‘ulamā* (Singular: *‘ālim*). Wir haben gesehen, wie dieser Berufsstand sich seit dem 8. Jahrhundert aus dem Privatgelehrtentum entwickelt und wie er dann von den Herrschern zum Amt des Richters (*qādī*) herangezogen wird und seinerseits die religiösen Grundsätze auch in der herrscherlichen Praxis und der Rechtsprechung durchzusetzen sucht. Seit dem 9. Jahrhundert wird dieser Berufsstand auf einem besonderen Typ von religiöser Lehranstalt, der *madrasa* (Schule), ausgebildet, der in Zentralasien und Ostiran aus Institutionen privaten Unterrichts entstanden ist und sich im Reich der Seldschuken-Sultane seit dem 11. Jahrhundert nach Westen

# Originaldokument

## © Verlag C.H. Beck

verbreitet hat. Ausbildung, Habitus, Zuständigkeit und Tätigkeit dieser Gelehrten sind bei Sunniten und Schiiten ähnlich; auch die schiitischen Mollâs und Âyatollâhs sind *'ulamâ*.

Dieser Berufsstand hat die Bewahrung, Deutung und Weiterentwicklung der islamischen Tradition monopolisiert; die *'ulamâ* entscheiden darüber, was islamisch ist und was nicht. Da sie aber nicht hierarchisch organisiert sind, können ihre Lehrmeinungen durchaus kontrovers ausfallen; neben einem bestimmten Grundkonsens gibt es weite Bereiche, in denen konkurrierende Meinungen herrschen (wobei der Grundkonsens etwa bei Schiiten und Sunniten wiederum verschieden geartet ist).

Bis ins 19. Jahrhundert war die *madrasa* das Institut, an dem der *'âlim* seine Ausbildung erhielt, und der von einem muslimischen Herrscher regierte Staat bot den natürlichen Rahmen für seine anschließende Tätigkeit als Prediger, Lehrer und Professor, als Rechtsgutachter und Richter, als Notar und Verwalter frommer Stiftungen. Mit dem Einbruch der Moderne aber wandelte sich die gesellschaftliche Position der *'ulamâ* grundlegend; der Untergang des Osmanischen Reiches, die sich ausbreitende Kolonialherrschaft und – in der nachkolonialen Zeit – die Gründung moderner Territorialstaaten und die dort sich abspielenden revolutionären Umwälzungen haben den Geltungsbereich des islamischen Rechts und damit die Zuständigkeit der *'ulamâ* immer weiter eingeschränkt; eine moderne Gesetzgebung, die Einrichtung von neuartigen Gerichtsinstanzen und die Übernahme von Bildungsinstitutionen – Schulen und Universitäten – nach europäischem Vorbild haben das Monopol der *'ulamâ* auf all diesen Gebieten gebrochen; in manchen Ländern wie der Türkei Kemal Atatürks, im Iran Reza Schahs (1925–1941) und im Tunesien Präsident Bourguibas (1959–1987) wurde der Einfluss der Religionsgelehrten systematisch zurückgedrängt oder ganz beseitigt.

Die Tätigkeit der islamischen Religionsgelehrten wurde damit in den meisten Ländern ganz auf die religiöse Sphäre beschränkt, das religiöse Recht weitgehend obsolet. Allerdings

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

gingen häufig traditionelle Anschauungen in die moderne Gesetzgebung ein, etwa auf dem Gebiet des Personenstandsrechts oder des Erbrechts. Neben der modernen Zivilehe, die es in den meisten islamischen Ländern gibt, existiert häufig – ähnlich unserer kirchlichen Trauung – auch noch die vor dem Qâdî oder einer anderen religiösen Instanz geschlossene Ehe.

Einige religiöse Ausbildungseinrichtungen überdauerten, so z.B. bei den Sunnitern die im Jahre 1222 (neu) gegründete Hochschule der Azhar-Moschee in Kairo und die Hochschule der Zaitûna-Moschee in Tunis, oder bei den Schiiten die Madrasa Faiziyya in Ghom (*Qom*) aus dem frühen 19. Jahrhundert. Selbst in der Sowjetunion blieben die Madrasa Mir-i ‘Arab in Buchara und das Lehrinstitut beim Sitz des Mufti in Taschkent bestehen, um die Ausbildung einer beschränkten Anzahl von religiösen Gelehrten zu gewährleisten. In der Türkei hat man nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen, die von Atatürk gänzlich beseitigten Strukturen religiöser Unterweisung wiederzurichten, wenn auch in modernen Formen: 1949 wurde an der Universität Ankara eine erste theologischen Fakultät eingerichtet (heute sind es an die zwanzig); der Religionsunterricht an den Schulen wurde wieder zugelassen, zunächst freiwillig an den Grundschulen, seit 1982 obligatorisch an allen Schulen, und ein religiöser Zweig der gymnasialen Mittel- und Oberstufe, die „Imam- und Predigerschulen“ (*imam-hatip okulları*), für künftige Geistliche eingerichtet (1951). Tunesien ist derzeit dabei, islamischen Religionsunterricht wiedereinzuführen. Die seit den 1970er Jahren spürbaren Bestrebungen zur Reislamisierung von Gesellschaft und Staat haben nicht nur den alten Institutionen neuen Auftrieb gegeben, sondern auch zu einer ganzen Reihe von Neugründungen geführt, die rasch wachsenden Zulauf zu verzeichnen hatten.

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

### Das Gutachten (*fatwâ*)

Der Islam kennt keine oberste dogmatische Lehrautorität und benötigt auch keine; der strenge Monotheismus, die Autorität des Propheten Mohammed und die Verbindlichkeit des Koran sind umumstritten. Entscheidungsbedürftig sind dagegen alle Fragen des menschlichen Verhaltens, soweit sie nicht schon durch das überlieferte vorbildliche Handeln des Propheten geregelt sind. Das moderne Leben stellt dem Einzelnen und der Gesellschaft solche Fragen zuhauf, ob es sich um die Zulässigkeit des Fotografierens, des Kinos oder des Fernsehens handelt, um Geburtenregelung, Organtransplantation oder Gentechnik, aber auch um sehr viel banalere Dinge wie Schönheitsoperationen, das Tragen von Perücken oder den Genuss von Kaviar.

Grundsätzlich können alle offenen Fragen Gegenstand einer Begutachtung durch die religiösen Experten, die *'ulamâ*, sein. Das arabische Verbum „gutachten“ heißt *afâtâ*; dazu ist *al-muftî* das Partizip (Gutachtender) und *al-fatwâ* (Gutachten) das Substantiv. Eine Fatwâ ist also das Gutachten eines Experten in einer Frage von irgendwie religiöser Bedeutung. Eine besondere Qualifikation – in der Regel durch ein abgeschlossenes religiöses Studium – ist dabei die Voraussetzung. Bei den Schiiten ist die Befähigung zum Geben von Fatwâs den höchsten Rängen der geistlichen Hierarchie vorbehalten. In Iran ist mit der Revolution von 1979 das neue Amt des Revolutions„führers“ (*rahbar*) entstanden, der religiöse Autorität beansprucht; die sog. *fatwâ* des Ayatollah Chomeini (Khomeini), sein Aufruf, den britischen Schriftsteller Salman Rushdie als angeblichen Apostaten zu töten – eine gezielte Provokation des Westens –, ist ein Beispiel für eine als politische Waffe eingesetzte religiös motivierte Entscheidung. Viele Länder kennen die Institution eines höchsten Mufti; so gibt es z.B. in Ägypten das Amt des „Gutachters der Republik“ (*muftî al-gumhûriyya*).

Fatwâs sind in der islamischen Welt etwas Alltägliches. Zwar veröffentlicht das höchste Expertengremium der Azhar-

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

Universität in Kairo seine Fatwâs in einer eigenen Zeitschrift, aber Fatwâs werden auch auf Anfrage von Lesern oder Zuschauern in Tageszeitungen und im Fernsehen gegeben. Jeder Muslim kann ein Problem aufwerfen, aber nur die qualifizierten Experten können einen Lösungsvorschlag machen, der sich streng an Koran und Sunna zu orientieren hat, aber – je nach der Rechtsschule (*madhhab*; s. o. S. 44) – unterschiedlich ausfallen kann. Eine Fatwâ ist grundsätzlich unverbindlich; ob der einzelne Gläubige, der sie bestellt hat, sich daran hält, liegt bei ihm (allerdings hat er sich vor Gott dafür zu verantworten); ob eine größere Anzahl von Muslimen sich die Entscheidung einer bestimmten Fatwâ zueigen macht, hängt vom Ansehen und der Autorität dessen ab, der sie gibt.

### Die rechtliche Stellung der Frau

Muslime verweisen gern – und zurecht – darauf hin, daß die koranische Offenbarung sich an Muslime und Musliminnen gleichermaßen richtet und dass beider Pflichten gegenüber Gott gleich sind:

Was muslimische Männer und Frauen sind, Männer und Frauen, die gläubig, die (Gott) demütig ergeben, die wahrhaftig, die geduldig, die bescheiden sind, die Almosen geben, die fasten ... – für sie (alle) hat Gott Vergebung und gewaltigen Lohn bereit. (33, 35)

Gleichwohl ist die rechtliche Stellung von Mann und Frau nach der *scharî'a* unterschiedlich; Männer sind danach eindeutig privilegiert. Der Koran und die Sunna spiegeln natürlich die patriarchalische Gesellschaft ihrer Entstehungszeit wider, nicht anders als das Alte Testament oder der babylonische Kodex Hammurabi. Festzuhalten ist aber, dass durch die koranischen Vorschriften den arabischen Frauen erstmals überhaupt einklagbare Rechte zugestanden wurden – für das 7. Jahrhundert ein gewaltiger sozialer Fortschritt. So erhält nach dem Koran die Frau selber – und nicht ihre Sippe – das Brautgeld und kann über ihr Vermögen selbst verfügen.

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

Dennoch bleibt der Unterschied im Koran deutlich. Die Suren 4 „Die Frauen“ und 24 „Das Licht“ machen dazu die wesentlichen Aussagen. 4, 34 stellt eindeutig fest:

Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben.

Das bezieht sich offenbar auf Brautpreis und Morgengabe, die der Mann gezahlt hat. Die unterschiedliche Rechtsstellung zeigt sich am deutlichsten in den *scharī'a*- Vorschriften zu Heirat und Scheidung. Die *scharī'a* gesteht dem Mann das Recht zu, vier Frauen zu haben, und stützt sich dabei auf Koran 4, 3; umgekehrt darf die Frau nur einen Mann heiraten. Der Muslim darf nichtmuslimische Frauen heiraten – die auch nicht Musliminnen werden müssen –, die Muslimin dagegen darf nur mit einem Muslim verheiratet sein.

Ganz selbstverständlich geht der Koran davon aus, dass Männer ihre Frauen „entlassen“ (*tallaqa*) können (2, 331f. und 236; 65, 1), sucht diese aber sozial und finanziell zu schützen; der umgekehrte Fall ist indes nicht vorgesehen. Gerade die Scheidungsregelungen zeigen aber, wie moderne Auffassungen sich auch in einem gewandelten Verständnis der *scharī'a* selber niederschlagen können. Aus dem koranischen Gebot, dass der Mann seine Frau(en) ernähren und kleiden muss, und aus Prophetenaussprüchen, die den Mann auffordern, die Ehefrauen gut zu behandeln, hat man schon immer ein Recht der Frau abgeleitet, von einem Ehemann, der diesen Ansprüchen nicht genügt, die Scheidung (*talāq*) erzwingen zu können. Ein Mittel dazu war etwa der Ehevertrag, in dem der Ehemann sich verpflichten musste, die Frau zu entlassen, sobald er sie schlagen sollte oder eine zweite Frau zu heiraten beabsichtigte. Wie schwierig es ist, die traditionellen Formen von Ehe und Scheidung zu verändern, zeigen die jüngsten Versuche in Ägypten, den Frauen mehr Rechte auf Scheidung zu verschaffen: obwohl 1999 der höchste Mufti des Landes einen Gesetzentwurf der Regierung unterstützte, der den Frauen gestatten soll, sich aus einer Ehe mit einem gewalt-

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

tätigen Ehemann zu lösen, lehnte die konservative Parlamentsmehrheit den Entwurf ab.

In manchen Ländern, etwa der Türkei, ist es so, dass die Gleichstellung von Mann und Frau in Verfassung und Gesetzgebung verankert sind, dass aber tief eingewurzelte religiöse Traditionen und archaische Familienverhältnisse in ländlichen Gegenden oder in bestimmten sozialen Schichten der Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung entgegenstehen. Gepflogenheiten wie die Beschränkung der Frau auf das Haus, die Kinderehe oder die Verheiratung von Mädchen ohne deren Zustimmung, ferner der archaische Ehrenkodex, nach dem sich der Mann – Vater oder Bruder – verpflichtet fühlt, die verletzte Familienehre blutig zu rächen, behaupten sich zäh, obwohl sie keinerlei religiöse Grundlage haben.

Religiös begründet werden dagegen die Kleidervorschriften für Frauen; allerdings zeigt die große Vielfalt von Trachten in der islamischen Welt, wie unterschiedlich auch hier die Auffassungen sein können, da es an eindeutigen Vorgaben des Koran fehlt. Während in manchen Gegenden die völlige Verhüllung der Frauen hinter dichten Schleieren üblich ist, hat die islamische Revolutionsregierung in Iran den Gesichtsschleier als unislamisch verboten, dafür aber das Tragen eines Umhangs (*tschâdor*) für obligatorisch erklärt. Viele Musliminnen tragen das Kopftuch als sichtbares Zeichen ihres Bekenntnisses zum Islam, andere verzichten darauf, da der Koran es nicht ausdrücklich vorschreibt. (Vgl. dazu Bobzin, *Der Koran*, S. 78–80). Die Anhänger islamistischer (fundamentalistischer) Bewegungen suchen das Tragen von Kopftuch oder Gesichtsschleier als obligatorisch durchzusetzen; militante Gruppen schrecken dabei vor Gewaltanwendung nicht zurück (Algerien; Afghanistan).

Auch wenn das geltende Familien- und Personenstandsrecht in einer ganzen Reihe von Ländern noch auf traditionelle Vorstellungen Rücksicht nimmt, die in der *scharî'a* ihren Ursprung haben, hängt die tatsächliche soziale Stellung der Frau doch hauptsächlich von dem sozialen Milieu ab, in dem sie lebt. Das führt in vielen Ländern zu einer regelrechten Spal-

# Originaldokument

## © Verlag C.H.Beck

tung der Gesellschaft in ein traditionell-konservatives und ein modernes, liberales Segment: während es in der Türkei einerseits mehr Universitätsprofessorinnen gibt als in Deutschland – und zwar prozentual ebenso wie absolut –, leben andererseits die meisten Frauen im ländlichen Milieu und in den aus der Landflucht entstandenen spontanen Vorstadtsiedlungen noch wie vor Jahrhunderten in archaischen Familienverhältnissen.